

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Zustellung an:  
stab-rd@fedpol.admin.ch

Bundesamt für Polizei fedpol

Luzern, 13. März 2018

Protokoll-Nr.: 269

**Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir die Schliessung bestehender Lücken im polizeilichen Bereich der Terrorismusbekämpfung grundsätzlich begrüssen.

**Allgemeine Bemerkungen**

Nachdem das vorgeschlagene Instrumentarium klar ausserhalb des Bereichs der Strafverfolgung präventiv Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus verhindern und bekämpfen will, sind an die Einhaltung der Grundrechte der Betroffenen und damit an die gesetzliche Grundlage für derartige Eingriffe hohe Anforderungen zu stellen. Das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus schafft diese gesetzliche Grundlage. Dabei ist klar festzuhalten, dass die vorgesehenen Massnahmen lediglich subsidiär zur Anwendung gelangen, wenn soziale, integrative oder therapeutische Massnahmen zur Verhinderung einer mutmasslichen Gefährdung durch die radikalisierte Person nicht ausreichen.

Um Erfolg im Bereich der Terrorismusbekämpfung zu haben, ist die bereits bestehende Zusammenarbeit unter den kantonalen Polizeikorps sowie zwischen diesen und dem Bundesamt für Polizei (fedpol) künftig noch zu verstärken. Die Grundlage und die Möglichkeiten dazu bietet der vorliegende Gesetzesentwurf. Es scheint uns aber ebenso wichtig zu sein, dass diese Vernetzung oder Koordination von Massnahmen auch mit anderen kantonalen Behörden sehr gut funktioniert. Im Bereich der Migration ist es etwa von Bedeutung, dass der Aufenthalt mit den «richtigen» Massnahmen überprüft, allenfalls mit Auflagen versehen oder nicht verlängert wird oder dass bei einem Asylsuchenden oder einer im Asylverfahren abgewiesenen Person die Migrationsbehörden (nicht nur das Staatssekretariat für Migration) die richtigen Massnahmen koordinieren (Meldepflichten, Eingrenzungen, Haft usw.).

Die Auswahl und Ausgestaltung der einzelnen Massnahmen orientiert sich weitgehend an vergleichbaren, bereits bestehenden Instrumenten, welche sich in der Vergangenheit in den Bereichen Hooliganismus, Stalking, häusliche Gewalt, etc. mehr oder weniger bewährt ha-

ben (z.B. ausländerrechtliche Ein- und Ausgrenzung oder strafrechtliches Kontakt- und Ra-  
yonverbot, Meldepflicht). Dabei erscheint weniger deren rechtliche Anordnung problema-  
tisch, als vielmehr deren Kontrolle und Ahndung. Eine entsprechende Überwachung wird  
zeit-, personal- und kostenintensiv sein. Bei diesem aufwendigen Massnahmenpaket darf  
sich der Bund nicht bloss auf den Lead beschränken, sondern muss sich auch an den Voll-  
zugskosten, zumindest aber an der Finanzierung technischer Überwachungsmittel beteiligen.

### **Zu den einzelnen Massnahmen**

Die Abklärung der Gefährlichkeit einer Person durch den «Beizug aller zur Verfügung ste-  
henden Informationen» scheint uns nicht unproblematisch. Amts- und Berufsgeheimnisse,  
aber auch der Datenschutz sowie mannigfache Informationssysteme erschweren oder verun-  
möglichen die Erhebung solcher Daten – insbesondere in zeitlich dringenden Fällen. Des-  
halb wäre eine gesamtschweizerische klare Regelung auf Bundesebene wünschenswert.

Die Massnahme «Meldepflicht» hat sich auch im Bereich der Strafverfolgung bewährt und  
dürfte problemlos umgesetzt werden können.

«Kontaktverbote» mögen zwar einen abschreckenden Charakter haben, sind aber nur mit  
grossem Aufwand zu kontrollieren. Insbesondere bei der Umsetzung von Kontaktverboten im  
virtuellen Raum haben wir angesichts des raschen technischen Fortschritts und der sich dar-  
aus ergebenden Möglichkeiten Zweifel an der Umsetzung dieser Massnahme.

Analoges gilt für «Ein- und Ausgrenzungen», welche erfahrungsgemäss bei einer gewissen  
Klientel nicht die notwendige, abschreckende Wirkung zeitigen.

Betreffend «Ausreiseverbot» ist anzumerken, dass die Schweiz auch ohne Reisepapiere –  
insbesondere auf dem Schienen- und Strassennetz oder über die «grüne» Grenze – verlas-  
sen werden kann. Nichtsdestotrotz sollte eine gesetzliche Grundlage für die Beschlagnahme  
ausländischer Reiseausweise geschaffen werden.

Die «Eingrenzung auf eine Liegenschaft» stellt insbesondere bei einer gewissen zeitlichen  
Dauer von mehreren Tagen oder Wochen einen gravierenden Eingriff in die Grundrechte ei-  
ner Person dar, welcher wohl nur in Extremfällen verfügt werden kann und einer gerichtli-  
chen Überprüfung Stand halten muss. Auch hier wird die Kontrolle bzw. praktische Umset-  
zung für die Behörden herausfordernd sein.

Was die Verwendung von technischen Ortungsgeräten und Mobilfunklokalisierung (mittels  
Electronic Monitoring) betrifft, verfügen die luzernischen Behörden noch über wenig Erfah-  
rung. Das Verhältnis von Wirksamkeit und Aufwand wird sich erst zeigen.

Wir sind einverstanden, dass die Nichteinhaltung der neuen Massnahmen durch eine ange-  
messene Strafe (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) sanktioniert wird und all-  
fällige Verstösse unter die Bundesgerichtsbarkeit fallen. Letzteres drängt sich geradezu auf,  
nachdem mit dem fedpol eine Bundesbehörde die betreffenden Massnahmen verfügt hat.  
Damit ist auch eine einheitliche Rechtsanwendung und -auslegung garantiert.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat